STADT STOLBERG
BEBAUUNGSPLAN NR. 60

MASSTAB 1:500

KREIS AACHEN **GEMARKUNG** **STOLBERG** **FLUR 68**

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

a) Planungsrechtliche Festsetzungen

1. Die Ausnahmen gem. § 4 Abs. 3 Nr. 2 + 4 + 5 BauNVO sind nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.
2. Geringfügige Überschreitungen der Baugrenzen sind zulässig.
3. Die Festsetzung der Geschoßzahl - zwingend - gilt nicht für Garagen und Nebenanlagen.
4. Die Mindestbreite der Baugrundstücke darf 9.00 m zuzüglich der nach Landesbauordnung NW erforderlichen seitlichen Abstandflächen nicht unterschreiten. Dies gilt nicht für Abweichungen hiervon bei Baugrundstücken innerhalb der bestehenden baulichen Nutzung sowie innerhalb des Denkmalbereiches (Hostetstraße/Höhenkreuzweg).
5. Garagen und sogenannte Carports sind nur innerhalb der überbaubaren Flächen zulässig.
6. Nebenanlagen gem. § 14 Baunutzungsverordnung müssen zu den Grenzen benachbarter Grundstücke einen Mindestabstand von 3,00 m einhalten.
7. Geringfügige Überschreitungen bzw. Unterschreitungen der festgesetzten Traufhöhe sind zulässig.

 Überschreitungen bzw. Unterschreitungen der festgesetzten Traufhöhe, die das Maß der Geringfügigkeit überschreiten sind zulässig, wenn die Abweichungen in ihrer Gesamtlänge nicht mehr als 1/3 der Länge der jeweiligen Gebäudeseite einnehmen.
8. Die Festsetzung der Traufhöhe - Untergrenze - gilt nicht für Garagen und Nebenanlagen.
9. Gem. § 17 3 BauNVO können im Denkmalbereich (Hostetstraße/Höhenkreuzweg) die Obergrenzen von Grundflächenzahl und Geschoßflächenzahl überschritten werden.

b) Gestalterische Festsetzungen

1. Bei geneigten Dächern müssen die Teildachflächen jeweils gleiche Neigungswinkel aufweisen.
2. Es sind nur Satteldächer - bei Garagen und Nebenanlagen auch Pultdächer - zulässig. Dies gilt nicht für Abweichungen hiervon bei der bestehenden baulichen Nutzung.
3. Ein Versetzen der Teildachflächen entlang der Firstlinie horizontal und vertikal ist zulässig.
4. Geringfügige Abweichungen von der festgesetzten Dachneigung sind zulässig.
5. Die Festsetzung der Dachneigung gilt nicht für Garagen und Nebenanlagen sowie für Abweichungen hiervon bei der bestehenden baulichen Nutzung.
6. Dachgauben und Dacheinschnitte haben einen Mindestabstand von 1,50 m von den jeweiligen Giebelinnenseiten einzuhalten und sind bis zu einer Gesamtlänge der halben Länge der jeweiligen Traufe zulässig. Die vorderen und seitlichen Außenflächen müssen in bezug zu den Geschoßdecken senkrecht ausgerichtet sein. Diese Festsetzungen gelten nicht für Abweichungen hiervon bei der bestehenden baulichen Nutzung.

 Dachgauben und Dacheinschnitte sind nur für die Räume des Dachgeschosses unmittelbar über dem Erdgeschoß zulässig.
7. Die festgesetzte Firstrichtung gilt nur für den Hauptbaukörper. Sie gilt nicht für Garagen und Nebenanlagen sowie für Abweichungen hiervon bei der bestehenden baulichen Nutzung.
8. Werbeanlagen sind nur an der Stätte der Leistung zulässig.
9. Ausnahmen von den gestalterischen textlichen Festsetzungen können zugelassen werden, wenn der gestalterische Zusammenhang mit dem örtlichen Erscheinungsbild gewahrt bleibt oder die beabsichtigte Gestaltung des Ortsbildes auf andere Weise gesichert werden kann.

c) Grünordnerische Festsetzungen

1. Für Hecken, Sträucher, Bäume sind ausschließlich landschafts- und standortgerechte einheimische Gehölze gem. der der Begründung beiliegenden Liste zu verwenden.
2. Im "allgemeinen Wohngebiet" (Neubaugebiet) ist pro Baugrundstück mindestens ein Obstbaum - Hochstamm - Mindestumfan: 25 cm, gemessen in 1 m Höhe, alternativ: 1 Laubbaum anzupflanzen. Dies gilt nicht für bebaute Grundstücke.
3. Im "allgemeinen Wohngebiet" sind entlang der seitlichen und rückwärtigen Grenzen der Baugrundstücke - soweit im Bebauungsplan nicht bereits zeichnerisch festgelegt - Hainbuchen - Mindesthöhe 1,50 m, Heister: 60 bis 80 cm, mind. 3 Pflanzen auf 1 m - anzupflanzen. Dies gilt nicht für bebaute Grundstücke und sofern andere Festsetzungen nicht entgegen stehen.
4. Laubbäume und Obstbäume, Stammumfang ≥ 80cm in 1m Höhe, bzw. gemäß LPF sowie Hecken sind zu erhalten, es sei denn, die Festsetzungen des Bebauungsplanes stehen dem entgegen oder es wird nachgewiesen, daß der jeweilige Baum bzw. die jeweilige Hecke nicht erhaltensfähig sind. In diesen Fällen sind in Sinne der Baumschutzsatzung der Stadt Stolberg Ersatzpflanzungen durchzuführen.
5. Für Garagenzufahrten, Hauszugänge, Stellplätze innerhalb der Baugrundstücke sind möglichst wasserdurchlässige Materialien zu verwenden.
6. Für die Festsetzung "Anzupflanzende Sträucher" gilt: Mindesthöhe 1,50m; 2mal verpflanzt, ohne Ballen; mindestens 1 Pflanze pro m²

Begriffserklärung:

Die Höhenfestsetzungen beziehen sich auf die Straßenanschnittshöhe. Als Straßenanschnittshöhe gilt die höchste Höhe der Erschließungsanlage, gemessen auf der Straßenbegrenzungslinie innerhalb der vom jeweiligen Baugrundstück begrenzten Strecke.

Bei Baugrundstücken die nicht unmittelbar an eine Erschließungsanlage angrenzen, bezieht sich die Höhenfestsetzung auf die höchste Höhe des vorhandenen Geländes, gemessen auf der Baugrenze innerhalb des jeweiligen Baugrundstückes.

LPF = Landschaftspflegerischer Fachbeitrag

LEGENDE

ALLGEMEINE WOHNGEBIETE		WA
BESCHRÄNKUNG DER ZAHL DER WOHNUNGEN	ZB.	2Wo
GESCHOSSFLÄCHENZAHL	ZB.	0,4
GRUNDFLÄCHENZAHL	ZB.	(0,8)
ZAHL DER VOLLGESCHOSSE - ALS HÖCHSTMASS -	ZB.	II
ZAHL DER VOLLGESCHOSSE - ZWINGEND -	ZB.	(II)
TRAUFHÖHE - ALS HÖCHSTMASS -	ZB.	TRH ≤ 3,50
NUR EINZELHÄUSER ZULÄSSIG		E
NUR DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG		D
NUR EINZEL- UND DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG		ED
BAUGRENZE		
STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN		
STRASSENBEGRENZUNGSLINIE		
FLÄCHEN FÜR VERSORGUNGSANLAGEN		
ELEKTRIZITÄT		
VERKEHRSFLÄCHE BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG - FUSSWEG -		F
ANPFLANZEN VON STRÄUCHERN (FREIWACHSENDE HECKEN)		
UMGRENZUNG DENKMALBEREICH		(D)
DENKMALGESCHUTZTE EINZELANLAGEN		D
MIT GEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHT ZU BELASTENDE FLÄCHEN		
AUFSCHÜTTUNGEN/ ABGRABUNGEN ZUR HERSTELLUNG DES STRASSENKÖRPERS		
GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES		
ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG		
DACHNEIGUNG - ZWINGEND -	ZB.	∠ 35°
DACHNEIGUNG - ALS MINDEST- UND HÖCHSTMASS -	ZB.	∠ 35°-40°
FIRSTRICHTUNG		
GRENZE UNTERSCHIEDLICHER FIRSTRICHTUNG		

ÄNDERUNG GEM. RATSBESCHLUSS VOM 17.05.94

ANGEFERTIGT DURCH DAS ENTWICKLUNGS- U. PLANUNGSAMT DER STADT STOLBERG

STOLBERG, DEN 10.11.94

STADTBAUDIREKTORIN

DIESER PLAN BESTEHT AUS:
1. ZEICHN. DARSTELLUNG
2. BEGRÜNDUNG

DER RAT DER STADT STOLBERG HAT AM 14.08.90 FÜR DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 60 DEN AUFSTELLUNGSBESCHLUSS GEMÄß § 2 (1) BauGB GEFASST.

STOLBERG, DEN 10.11.94

BÜRGERMEISTER RATSMITGLIED

STADTDIREKTOR

DER AUFSTELLUNGSBESCHLUSS IST AM 13.10.90 ÖFFENTLICH BEKANNTGEMACHT WORDEN.

STOLBERG, DEN 10.11.94

STADTDIREKTOR

DER RAT DER STADT STOLBERG HAT AM 14.05.94 DIE ANNAHME DES BEBAUUNGSPLANENTWURFES FÜR DIE
2. AUSLEGUNG GEMÄß § 3 (2) BauGB BESCHLOSSEN.

STOLBERG, DEN 10.11.94

BÜRGERMEISTER RATSMITGLIED

STADTDIREKTOR

2 AUSLEGUNG
DIESER PLAN HAT ALS ENTWURF MIT BEGRÜNDUNG IN DER ZEIT VOM 09.08.94 BIS 24.08.94 GEMÄß § 3 (2) BauGB ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.

DIE ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUN G DER AUSLEGUNG ERFOLGTE AM

STOLBERG, DEN 10.11.94

STADTDIREKTOR

DIESER PLAN IST GEMÄß § 10 BauGB DURCH BESCHLUSS DES RATES DER STADT STOLBERG VOM 27.09.94 ALS SATZUNG BESCHLOSSEN WORDEN

GRUNDLAGE DES SATZUNGSBESCHLUSSES BILDET DIE BEGRÜNDUNG § 9 (8) BauGB

STOLBERG, DEN 10.11.94

BÜRGERMEISTER RATSMITGLIED

STADTDIREKTOR

1. DIESER PLAN IST GEMÄSS § 12, SATZ 2-5 BauGB DURCH BEKANNTMACHUNG UND DER AUSLEGUNG AM 21.10.94 ALS SATZUNG RECHTSVERBINDLICH GEWORDEN.
2. ÖFFENTLICH AUSGELEGT NACH § 12, SATZ 2-5 BauGB AB 21.10.94

STOLBERG, DEN 10.11.94

BÜRGERMEISTER

RECHTSGRUNDLAGE:

BAUGESETZBUCH (BauGB)
IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 08.12.1986 (BGBl. I. S. 2253), ZULETZT GEÄNDERT DURCH GESETZ VOM 22.04.93 (BGBl. I S. 466)

BAUNUTZUNGSVERORDNUNG (BauNVO)
IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), ZULETZT GEÄNDERT DURCH GESETZ VOM 22.04.93 (BGBl. I S. 466)

PLANZEICHENVERORDNUNG 1990 - PLANZ.VO 90 VOM 18.12.1990

BAUORDNUNG FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN (BauO NW) VOM 26.06.1984 (GV NW S. 419), ZULETZT GEÄNDERT DURCH GESETZ VOM 24.11.1992 (GV NW S. 467)

MAßNAHMENGESETZ ZUM BAUGESETZBUCH (BauGB - MaßnahmenG) VOM 28.04.93 (BGBl. I S. 622)

INVESTITIONSERLEICHTERUNGS- UND WOHNBAULANDGESETZ VOM 22.04.1993 (BGBl I S. 466)

ÜBERSICHTSPLAN M. 1:5000

